



Sachverhalt

– Bezuschusste Betreuung –

Wenige Monate vor Ende der aktuellen Legislaturperiode möchte die Bundesregierung noch ein Gesetz einbringen, welches den jungen Familien in Deutschland die selbstständige Betreuung ermöglicht und diesen Ansatz unterstützt. Sie entwirft daher das Betreuungsgeldgesetz (BGG), dessen Entwurf durch die die Regierung tragende Fraktion in den Bundestag eingebracht und auch in diesem beraten wird.

Während der Beratungen bringt der Abgeordnete H der Regierungskoalition bei der Vorstellung des Entwurfs in der ersten Lesung die näheren Gründe des BGG vor: Die Familien Deutschlands müssen angemessen unterstützt werden, wenn sie keinen Betreuungsplatz trotz Anspruchs gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII erhalten. Schließlich kommen möglicherweise hohe Kosten auf sie zu, wenn beide Elternteile berufstätig sind und ein:e Tagesvater:mutter oder ähnliche Betreuungskonzepte genutzt werden müssen. Genau dann muss jedoch für eine echte Wahlfreiheit in den Angeboten gesorgt werden, die allen Familien unabhängig von ihrem Einkommen zustehen soll. Die Flexibilität des Familienlebens dürfe nicht durch mangelnde Unterstützung seitens des Staates behindert werden. Außerdem spricht für eine Umsetzung des BGG, dass es bereits Landesgesetze in den Ländern X, Y und Z zu dieser Situation gibt und somit eine ungleiche Regelungslandschaft in Deutschland besteht.

Hinzu kommt, dass die Umsetzung des BGG nicht isoliert, sondern im Gesamtpaket mit den Umsetzungen durch das Kinderförderungsgesetz – wodurch neben dem Ausbau von Kindertagesstätten auch der Anspruch gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII umgesetzt wurde – zu sehen ist. Die Absicht für das untrennbare Gesamtpaket habe bereits bei Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes im Jahr 2008 bestanden. Die gemeinsam verabschiedete Agenda dürfe mithin nicht ignoriert werden.

Nach den zwei Beratungstagen im Bundestag ergibt die Abstimmung trotz einer regen Diskussion ein positives Ergebnis von 535 Ja-Stimmen und 200 Nein-Stimmen. Auch die nachfolgende Behandlung durch den Bundesrat erfolgt reibungslos: Der Bundesrat beschließt einstimmig, keine Einwände gegen das BGG zu erheben und verkündet: „Wir stimmen dem



LEO Repetitorium Staatsrecht I

Juristenfakultät Universität Leipzig

Prof. Dr. Hubertus Gersdorf

Erlass des Betreuungsgeldgesetzes ausdrücklich zu. Ein derartiges Gesetz ist im Interesse aller Länder.“ Kurz darauf wird das BGG durch die zuständigen Organe ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet.

Frau M beantragt Betreuungsgeld auf Grundlage des BGG bei der zuständigen Behörde. Diese gewährt M das Betreuungsgeld nicht. Daraufhin wendet sich M an das zuständige Sozialgericht und macht geltend, dass sie nach dem BGG einen Anspruch auf das Betreuungsgeld habe.

Die in dem Fall zuständige Kammer des Sozialgerichts ist zwar der Ansicht, dass M nach dem BGG einen Anspruch auf Betreuungsgeld hätte, hält das BGG jedoch für verfassungswidrig. Sie ist der Ansicht, dass dem Bund die Zuständigkeit zum Erlass des BGG fehle. Es gebe bereits einen einklagbaren Anspruch auf einen Kindertagesstättenplatz gibt. Anstatt die Familien bei der eigenen Betreuung zu bezuschussen, wäre es hilfreicher gewesen, den Ausbau von Kindertagesstätten zu fördern. Mithin könne die Kammer nicht nachvollziehen, wie die finanzielle Unterstützung der öffentlichen Fürsorge diene. Es bestand zudem keine Gefahr, dass Familien in den Ländern, in denen es keine Regelungen für ein Betreuungsgeld gab, deutlich schlechter gestellt waren. Zudem übersah der Gesetzgeber, dass es für eine Vielzahl von Familien keiner Unterstützung bedarf. Jene, die über ausreichende Mittel verfügen, könnten das Betreuungsgeld ebenso einfordern wie mittellose Familien. Die Kammer sieht deshalb die Regelungshoheit der Länder, die zugleich für Regelungsvielfalt zuständig ist, als verletzt an. Außerdem ist sie der Ansicht, dass der Bundesrat seine Kompetenzen überschritten hat.

Das Sozialgericht beschließt daher das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit des BB einzuholen.

Aufgabe: Wie wird das BVerfG entscheiden?

Bearbeitungsvermerk: Gehen Sie auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachtlich – ein. Die Bearbeitung der Begründetheit ist auf eine formelle Prüfung zu beschränken.



Kurzlösung

– Bezuschusste Betreuung –

Das BVerfG wird gemäß § 82 I i.V.m. § 78 BVerfGG das BGG für nichtig erklären, wenn die durch das Sozialgericht angeregte konkrete Normenkontrolle nach Art. 100 I GG i.V.m. §§ 13 Nr.11, 80 ff. BVerfGG zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit (+)

I. Vorlageberechtigung (+)

- Sozialgericht = Gericht i.S.d. Art. 100 I GG (vgl. § 1 und § 2 SGG)
- Sozialgericht gem. Art. 100 I GG i. V. m. §§ 13 Nr. 11 BVerfGG antragsberechtigt

Aufbautechnischer Hinweis: kein Antragsgegner im Verfahren der konkreten Normenkontrolle

II. Prüfungsgegenstand (+)

- BGG als nachkonstitutionelles Bundesgesetz gem. Art. 100 I GG tauglicher Prüfungsgegenstand

III. Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit (+)

- Das Sozialgericht hält das BGG für verfassungswidrig

IV. Entscheidungserheblichkeit (+)

- Bei Gültigkeit des BGG steht M ein Anspruch auf Betreuungsgeld zu
- Bei Ungültigkeit besteht der Anspruch nicht

V. Ordnungsmäßigkeit des Antrags (+)

- Antrag gem. § 23 I, 80 II BVerfGG schriftlich und mit Begründung erhoben

Aufbautechnischer Hinweis: Keine Frist im Verfahren der konkreten Normenkontrolle

VI. Zwischenergebnis

- Zulässigkeit (+)



B. Begründetheit (+)

- Begründet, wenn BGG formell oder materiell verfassungswidrig

I. Formelle Verfassungsmäßigkeit (-)

1. Gesetzgebungskompetenz (+)

a) Grundsatz

- Grundsätzliche Zuständigkeit der Länder gem. Art. 70 I, 30 GG

b) Ausschließliche Bundeskompetenz (-)

- Keine ausschließliche Bundeskompetenz gem. Art. 71, 73 GG

c) Konkurrierende Bundeskompetenz

aa) Vorliegen eines Titels aus dem Kompetenzkatalog (+)

- Art. 74 I Nr. 7 GG: Fall der öffentlichen Fürsorge bei kollektiver Unterstützung individueller Bedürftigkeit (abstraktes Vorliegen oder zumindest potenzielle Bedürftigkeit, d. h. Bereiche von einer typisierend bezeichneten und nicht notwendig akuten Bedarfslage gezeichnet)
- **Hier:** Drohende potenzielle Hilfs- und Unterstützungsbedürftigkeit junger Familien ohne Betreuungsplatz
→ Fall öffentlicher Fürsorge

bb) Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 72 II GG (-)

(1) Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, Art. 72 II Var. 1 GG (-)

- Erfordernis eines der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse dienenden Gesetzes bei Bedrohung oder Belastung des bundesstaatlichen Sozialgefüges aufgrund unterschiedlicher Lebensverhältnisse in den Ländern oder bestehender und deutlicher Abzeichnung einer divergierenden Entwicklung
→ Regelung durch den Bund als Ausnahme
- Vereinzelt Regelungen auf Regelungsvielfalt rückführbar ohne geplanten Eingriff des Bundes
- **Hier:** Keine konkreten Gefahren für Eltern ohne Betreuungsplatz, keine Herstellung gleicher, sondern ungleicher Sachverhalte durch gleiche Finanzierung, keine Erforderlichkeit i. S. e. staatlichen Schutzpflicht aus Art. 6 I GG
→ Art. 72 II Var. 1 GG (-) (a.A. kaum vertretbar)



(2) Wahrung der Rechtseinheit (-)

- Verhinderung von Rechtszersplitterung und deren Folgen (Schutzgut: Funktionsfähigkeit der Rechtsordnung, nicht deren formale Einheitlichkeit)
- Vielfalt und Regelungshoheit der Länder vorrangig
- **Hier:** keine Rechtszersplitterung (X, Y, Z haben bereits Regelungen, ohne dass Rechtszersplitterung herrscht)

(3) Wahrung der Wirtschaftseinheit (-)

- Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraumes durch Abwendung der Gefahren unterschiedlicher Regelungen der Länder
- **Hier:** keine entscheidende Auswirkung des BGG auf Funktionsfähigkeit oder andere Eigenschaften des Wirtschaftsraumes

cc) Zwischenergebnis

- Keine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 I Nr. 7, 72 I, II GG

d) Ungeschriebene Gesetzgebungskompetenz (-)

- Gesetzgebungskompetenz kraft Sachzusammenhangs: Bundeskompetenz für das KinderförderungsG aber keine Zwangsläufigkeit bzgl. Mitregelung heimischer Kinderbetreuung
- Notwendigkeit eines untrennbaren Gesamtkonzepts bzgl. KinderförderungsG zur Umsetzung der Kita-Plätze und Betreuungsgeld
- **Hier:** kein starker innerer Zusammenhang zwischen den Gesetzen

e) Zwischenergebnis

- Keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes bzgl. BGG

Beginn Hilfsgutachten

2. Gesetzgebungsverfahren (+)

a) Initiativverfahren (+)

aa) Initiativberechtigung (+)

- „Mitte des Bundestages“: eine Fraktion oder mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Bundestages (§ 76 I GOBT)

bb) Zuleitungsverfahren (+/-)

- **(P):** Einbringung eines Regierungsentwurfs durch die die Regierung tragende Funktion als unzulässige Umgehung des Bundesrates „im ersten Durchgang“



- Sonst ungleiche Beteiligung der Organe (Art. 76 II, III GG) spricht für Verfahrensverstoß
- Verfahrensverstoß begründet jedoch nur dann Verfassungswidrigkeit des Gesetzes, wenn:
 - Verstoß gegen GG und nicht nur GOBT (+)
 - Wesentliche und nicht nur Ordnungsvorschrift verletzt (+/-)
- **Hier:** spätere Einbeziehung des Bundesrates → Möglichkeit der Stellungnahme gewahrt
 - Verfahrensverstoß liegt zwar vor, ist jedoch unwesentlich
 - Begründet damit keine Verfassungswidrigkeit des BGG (a.A. vertretbar)

b) **Beratung und Beschlussfassung im Bundestag (+)**

- Keine Regelung in Art. 77 I GG, nur in § 78 I S. 1 Alt. 1 GOBT (im Regelfall drei Lesungen)
- **(P):** zu wenig Beratungen im Bundestag?
- keine Ausnahme des § 78 I 1 Alt. 2 GOBT oder § 81 I 1 GOBT
 - Geschäftsordnungsverstoß
- Auch Verfassungsverstoß, genauer Verletzung des Demokratieprinzips? → (-), da keine Organe übergangen wurden
 - Kein Verfassungsverstoß

c) **Verfahren im Bundesrat (+)**

- Einspruchsgesetz
- **Hier:** kein Einspruch des Bundesrates → Zustandekommen des Gesetzes (Art. 78 Var. 3 GG)

3. **Form (+)**

- Gegenzeichnung durch das zuständige Organ, Ausfertigung durch den Bundespräsidenten, Verkündung im Bundesgesetzblatt (Art. 58, 82 I GG)

Ende Hilfgutachten

4. **Zwischenergebnis**

- BGG mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes bereits formell verfassungswidrig

II. **Zwischenergebnis**

- Vorlage des Sozialgerichts begründet

C. **Gesamtergebnis und Entscheidung des BVerfG**

Die Vorlage ist zulässig und begründet. Das BVerfG wird das BGG gemäß § 82 I i.V.m. § 78 BVerfGG für nichtig erklären.